

Luftsportverein Bergische Rhön, Lindlar e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen "Luftsportverein Bergische Rhön Lindlar e.V.". Sitz und Gerichtsstand des Vereines ist Lindlar.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt die Förderung des Flugsportes Segelfliegen ohne Rücksicht auf politische, weltanschauliche und rassische Betreibungen.

Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landesverbands Nordrhein-Westfalen des Deutschen Aeroclubs und über diesen mittelbares Mitglied des Deutschen Aeroclubs. Er erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Segelflugsportes als Volkssport.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Betreuung der luftsportlichen Betätigung der Mitglieder
- aktive Jugendarbeit
- Ausbildung der Mitglieder zu Luffahrern
- Bereitstellung von Start- und Fluggerät für den Segelflug
- praktische und theoretische Weiterbildung der Mitglieder
- Unterstützung der Mitglieder bei der Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben und Meisterschaften

Der Verein bekennt sich zur Ausübung des Segelflugsportes um seiner selbst Willen auf reiner Amateurbasis, ohne wirtschaftliche Ziele zu verfolgen.

§ 2 Grundsatz der Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Luftsportvereins ist im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung aufgeführten Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen des Luftsportvereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Funktionen im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Jeder, der die Satzung und Ordnung des Luftsportvereins anerkennt und bereit ist, den in § 1 genannten Zweck zu fördern, kann Mitglied des Luftsportvereins werden.

Luftsportverein Bergische Rhön, Lindlar e.V.

SATZUNG

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitgliedschaften an Einzelpersonen erteilen.

Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Luftsportverein erworben. Zu diesem Zwecke ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Dieser kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung die Mitgliederversammlung anrufen, die nach der Anhörung beider Parteien entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluß. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung muß spätestens 6 Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Luftsportverein ausgeschlossen werden wegen:

- groben Verstoßes gegen die Satzung oder schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins
- Nichtzahlung der ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Einspruchsrecht zu. Dieser Einspruch ist bei der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen. Diese entscheidet endgültig. Bis zu dem endgültigen Beschluß der Mitgliederversammlung ist die Entscheidung des Vorstandes verbindlich.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes an den Luftsportverein oder an dessen Vermögen, jedoch bleiben alle etwaigen Verbindlichkeiten dem Luftsportverein gegenüber bestehen.

Der Luftsportverein haftet nicht für die den Mitgliedern aus dem Flugsportbetrieb entstandenen Schäden oder Sachverlusten.

§ 4 Beiträge

Zu seiner Finanzierung verlangt der Verein von seinen Mitgliedern Zahlungen. Diese sind Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge, Start- und Fluggebühren, Umlagen und sonstige Abgaben.

Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge werden von der Mitgliederversammlung, Die Start- und Fluggebühren, Umlagen und sonstige Abgaben werden vom Vorstand festgelegt.

Zahlungspflichtige und Höhe der Abgaben werden in der Gebührenordnung veröffentlicht.

§ 5 Verwaltung

Der Luftsportverein verwaltet sich durch

- die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- den Vorstand
- die Kassenprüfer

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Luftsportverein Bergische Rhön, Lindlar e.V.

SATZUNG

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr vor Beginn der Flugsaison, also in der Regel innerhalb der ersten 3 Monaten des Kalenderjahres, spätestens aber im April, statt.

Der Termin und die Tagesordnung sind vom Vorstand spätestens 3 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Der Vorsitzende des Luftsportvereins, sein Stellvertreter oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied leitet als Versammlungsleiter die Versammlung bis zur Entlastung des Vorstandes.

Während der Entlastung des Vorstandes und Neuwahl des 1. Vorsitzenden wird die Versammlung von einem durch die Mitgliederversammlung zuvor zu wählenden Wahlleiter geleitet.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind.

Sind nicht 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, schließt der Vorstand die Versammlung. Unmittelbar danach beruft er mündlich eine neue Versammlung ein, die sofort durchgeführt wird. Diese Versammlung ist auch bei unter 50 % anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig.

Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, es sei denn, daß diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Gefaßte Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen und als solche zu kennzeichnen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder bei einer Berufung nach § 3 hat der Vorstand eine solche Versammlung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von 3 Wochen einzuberufen.

§ 8 Anträge für Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen können nur über fristgerecht gestellte Anträge entscheiden.

Fristgerecht gestellte Anträge müssen spätestens 1 Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eingegangen sein.

Nicht fristgerechte Anträge können als Dringlichkeitsanträge mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt und damit zur Tagesordnung zugelassen werden, es sei denn, daß diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Luftsportverein Bergische Rhön, Lindlar e.V.

SATZUNG

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das höchste Organ der in § 5 aufgeführten Organe. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, trifft im übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter der Berücksichtigung des in dieser Satzung festgelegten Zweckes des Luftsportvereins.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Diese Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Die anderen Vorstandsmitglieder sind jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein gemeinschaftlich zu vertreten.

Dem Verein steht für wichtige Entscheidungen ein beratendes Gremium zur Seite, das anhörungspflichtig ist. Es besteht aus:

- den Fluglehrern
- den Werkstattleitern
- dem Jugendgruppenleiter

Der Vorstand führt die Geschäfte bis zum Amtsantritt eines neuen Vorstandes weiter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Jugendgruppenleiter wird von der Jugendgruppenversammlung, die vor der Hauptversammlung stattfinden soll, gewählt.

Die Wahlen finden als offene Wahlen statt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies von einem oder mehreren Mitgliedern gewünscht wird.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes hat der restliche Vorstand das Recht, ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 10 Satzungsänderungen und Ordnungen

Satzungsänderungen können nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten (siehe § 6) zustimmen und der Antrag auf Satzungsänderung im Wortlaut zusammen mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Ordnungen für die Organe und den Flugbetrieb des Luftsportvereins zu erlassen. Die Ordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

Luftsportverein Bergische Rhön, Lindlar e.V.

SATZUNG

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten (siehe § 6) beschlossen werden.

Bei Auflösung des Luftsportvereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Luftsportvereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Luftsportes. Die Mitglieder erhalten nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen - z.B. Zurverfügungstellung von Werkzeugen - zurück.

Bei einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein soll das Vermögen des Vereins auf den dies annehmenden neuen Vereins übertragen werden, sofern dieser ebenfalls als gemeinnütziger Verein anerkannt ist.
